

An die Parlamentarier*innen des
14. Studierendenparlamentes,
sowie alle Studierende der
Technischen Universität Dortmund
und alle Interessierten

Dortmund, den 13.12.2020

Einberufung der 5. Sitzung des 14. Studierendenparlamentes

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beruft das Präsidium die 5. Sitzung des 14. Studierendenparlamentes ein. Die Sitzung findet statt: **Am Dienstag, den 15. Dezember 2020 um 18:00 Uhr, als Videokonferenz per Zoom.** Der Termin für eine Fortsetzung im Falle einer Sitzungsunterbrechung ist **Montag, der 21. Dezember um 18:00 Uhr, ebenfalls online.**

Hier der **Link** zur Videokonferenz:

<https://tu-dortmund.zoom.us/j/92159766583?pwd=UTEyc2U4T09CK0JHRlZSazl3S2VHUT09>

Meeting-ID: 921 5976 6583

Kenncode: 955701

Aktualisierte vorläufige Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
2. Berichte
 - 2.1 AStA
 - 2.2 Andere Gremien
 - 2.3 Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussausführungskontrolle
4. Beitragsordnung
5. LGBTIQ Sichtbarkeit
6. Wahl zur Wahlkommission
7. Wahl zum Verwaltungsrat
8. AG Gründung
9. Verschiedenes

Änderung zum Antrag an das Studierendenparlament des AStA-Finanzreferenten

Aktualisierung des Antrags zur Beitragsordnung

Hallo zusammen,

bei der Aktualisierung der Beitragsordnung habe ich die alte Vorlage verwendet, in welcher noch ursprünglich ein Beitrag für den Hilfsfond enthalten war. Bei der Streichung des Absatzes habe ich vergessen die Gesamtsumme zu verringern, so dass die vorgeschlagene Beitragsordnung 0,50€ zu viel in der Summe hat.

Daraus ergibt sich die folgenden Änderungen, sowie folgende Beitragsordnung:

Die Veränderungen zu aktuell gültigen Beitragsordnung sind hier aufgeführt:

Alt	Neu
§3 (1) Der Beitrag beträgt 221,87 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:	§3 (1) Der Beitrag beträgt 222,87 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
§3 (1) 5. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 208,38 € ,	§3 (1) 5. das Semesterticket 209,38€ (davon 151,98 € VRR und 57,40 € NRW-Erweiterung),
§ 5 Schlussbestimmungen Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 16.01.2019 (AM Nr. 1/2018, S. 1) außer Kraft.	§ 5 Schlussbestimmungen Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 01.12.2019 (AM Nr. 26/2019, S. 1) außer Kraft.

Die Änderungen zur beschlossenen Beitragsordnung aus der Sitzung am 18.11.2020 sind hier aufgeführt:

Ursprünglich beschlossen am 18.11.2020	Neu
§3 (1) Der Beitrag beträgt 224,47 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:	§3 (1) Der Beitrag beträgt 222,87 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
§3 (1) 5. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 210,48 €,	§3 (1) 5. das Semesterticket 209,38€ (davon 151,98 € VRR und 57,40 € NRW-Erweiterung),

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Pfalzgraf

–

Finanzreferent

Allgemeiner Studierendenausschuss

Technische Universität Dortmund

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom __.__._____

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- 1 Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- 2 Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- 3 Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- 4 Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a mit der Einschreibung oder
- b mit der Rückmeldung oder
- c mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

(1) Der Beitrag beträgt 222,87 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

- 1 die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6 €,
- 2 die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
- 3 den Studierendensport 0,51 €,
- 4 die Theater-Flat 1,50 €,
- 5 das Semesterticket 209,38€ (davon 151,98 € VRR und 57,40 € NRW-Erweiterung),

- 6 den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
- 7 das Hochschulradio ElDorado 0,25 €,
- 8 MetropolRadRuhr 1,50 €,
- 9 Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €.

(2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- 1 Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- 2 Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
 - 1 Die Anteile nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-9 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 01.12.2019 (AM Nr. 26/2019, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 18.11.2020.

Dortmund, den _____.____._____

Dortmund, den _____.____._____

Die Sprecherin
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Präsident des
Studierendenparlamentes

Marlene Schlüter

Florian Virow

Dortmund, den _____.____._____

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Antrag für die 5. Sitzung des 14. Studierendenparlament der Technischen Universität
Dortmund am 15.12.2020

„Regenbogen Beflaggung auf dem Campus“

Antragstellende:

Autonomes Schwulenreferat, Queerfeministisches Referat und AStA

Das Studierendenparlament möge beschließen:

„Den senatorischen Antrag zur Beflaggung der Universität mit der Regenbogenflagge an bestimmten Terminen am Campus zu unterstützen.“

Weiteres Verfahren:

Falls zu diesem Antrag bisher keinen geeigneten Tagesordnungspunkt (TOP) gibt, beantragen wir diesen ebenfalls hiermit.

Begründung:

Eine Beflaggung der Regenbogenflagge kann die Sichtbarkeit auf dem Campus wie auch die Toleranz gegenüber LGBTIQ* Personen stärken. Die TU Dortmund könnte hiermit dem guten Beispiel anderer Hochschulen in NRW und Dortmunder Institutionen folgen.

Antrag für die 5. Sitzung des 15. Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund

Antragsstellende:

Mirko Birkenkamp (Studis für Studis) und Isabella Emken (stellv. AStA -Sprecherin)

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Zur Vernetzung von Personen, die sich mit dem Thema Diversität beschäftigen und zur inhaltlichen Arbeit, soll eine studentische Arbeitsgruppe „studentische AG Diversität“ gegründet werden.

Weiteres Verfahren:

Finanzielle Unterstützung ist nicht erforderlich und geplant. Eine breite Unterstützung des Parlaments jedoch wünschenswert.

Begründung:

Das Prorektorat Diversität wurde nicht erneut besetzt. Um das Rektorat in Fragen der Diversität zu unterstützen, hat das Rektorat eine uniweite „AG Diversität“ ins Leben gerufen mit dem Ziel „entscheidende Impulse zu geben und das Rektorat bei wichtigen Themen zu beraten“. Da eine arbeitsfähige AG nicht ausreichend groß - und in unserem Sinne repräsentativ - besetzt werden kann, ist unser Ziel in dieser gegründeten AG eine vorgeschaltete Austauschplattform auf studentischer Ebene zu errichten. Aus dieser heraus können Vertretende in die uniweite AG hinein Impulse senden, konkrete Projekte initiieren und an diesen arbeiten.

Weiteres folgt in der Sitzung.